

FD / Motion SVP-Fraktion vom 6. Juni 2006

Abschaffung des kantonalen Salzregals

Antrag der Regierung vom 12. September 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung schützt das kantonale Salzregal als Ausnahme der Handels- und Gewerbefreiheit. Mit dem Konkordatsvertrag von 1973 haben die Kantone (ohne VD) die Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen (VSR) mit der Salzversorgung der Schweiz beauftragt. Ein wichtiger Pfeiler des Konkordatsvertrags ist dabei die Solidarität, die durch gleiche Bezugsbedingungen für alle Kantone erreicht wird. Die VSR zahlten den Kantonen bisher im Gegenzug jährlich zwischen 10 und 17 Mio. Franken Regalgebühren und Dividenden in der Höhe von 5 bis 10 Mio. Franken. In den letzten drei Jahren haben die VSR Investitionen von über 60 Mio. Franken zur Sicherstellung der Salzversorgung in der Schweiz getätigt.

Das Salzregal wurde in der Vergangenheit immer wieder in Frage gestellt. Im Zentrum stand dabei meist das Argument, dass Staatsmonopole per se negativ sind und zu Marktverzerrungen führen. Die Regierung wehrt sich nicht grundsätzlich gegen einen Ausstieg aus dem Salzregal. Sie ist jedoch ganz klar der Meinung, dass ein Alleingang des Kantons St.Gallen nicht in Frage kommt. Ein Alleingang würde bedeuten, dass die umliegenden Kantone den Salzhandel mit dem Kanton St.Gallen verbieten müssten, damit ihre eigenen Salzregale nicht unterlaufen würden. Ein solcher Schritt bedeutete einen Rückfall in die Zeit vor dem Jahr 1974, als in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Salzpreisordnungen galten. Hingegen ist für die Regierung ein koordinierter, von allen Kantonen gleichzeitig durchgeführter Verzicht auf das Salzregal durchaus denkbar. Kurz- bis mittelfristig besteht jedoch kein Handlungsbedarf, da die VRS in den vergangenen Jahren ihre Preise auf ein wettbewerbstaugliches Niveau gesenkt hat und sich als äusserst effizient geführtes, erfolgreiches Unternehmen präsentiert. Auch sollte ein derartiger Liberalisierungsschritt erst ins Auge gefasst werden, wenn die in den letzten Jahren getätigten Grossinvestitionen betriebswirtschaftlich abgeschrieben sind. Widrigenfalls entstünden den Kantonen grosse finanzielle Einbussen.